

Bundesgesetzblatt ⁷⁰⁵

Teil II

Z 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 12. September 1995

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 95	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	707
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	708
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	709
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen	709
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	710
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	710
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	711
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen	711
24. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	712
25. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	712
25. 7. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über den Autobahn-zusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig	713
25. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	713
27. 7. 95	Bekanntmachung des deutsch-seychellischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	714
27. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen	716
28. 7. 95	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	717
28. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	719
31. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	719
1. 8. 95	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	720
1. 8. 95	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	722
1. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	724
2. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	724
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und des Anpassungsprotokolls zu diesem Abkommen	725

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	725
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	726
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	726
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	727
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	727
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	728
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	728
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	729
7. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz im Bauwesen	729
8. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	730
8. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE sowie des Finanzprotokolls hierzu	730
8. 8. 95	Bekanntmachung der deutsch-mazedonischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern mazedonischer Unternehmen mit Sitz im Gebiet der mazedonischen Vertragspartei zur Ausführung von Werkverträgen	731
8. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	734
10. 8. 95	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	734
27. 7. 95	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	736

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Juli 1995

Das in Amman am 3. Mai 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 3. Mai 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Sektorbezogenes Programm Wasser II“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Wasser II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu DM 17 000 000,00 (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungs-

beitrag bis zu DM 6 000 000,00 (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Sektorbezogenes Programm Wasser II“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur, durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder durch einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin und Empfängerin des Finanzierungsbeitrags ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers sowie etwaige Rückzahlungsansprüche aus dem Finanzierungsbeitrag aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen

und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 3. Mai 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reiners

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Rima Khalaf

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Ungarn
in Kraft getreten.

am 4. Januar 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. März 1995 (BGBl. II S. 257).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3
der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Beschäftigung der Frauen
vor und nach der Niederkunft**

Vom 24. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. November 1919 betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (RGBl. 1927 II S. 497) notifiziert, das für Lettland am 3. Juni 1926 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. November 1927 (RGBl. II S. 1124) und vom 30. November 1994 (BGBl. II S. 3868).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer
in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen**

Vom 24. Juli 1995

Lettland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Dezember 1991, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927 über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (RGBl. 1927 II S. 887) notifiziert, das für Lettland am 29. November 1929 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Februar 1931 (RGBl. II S. 32) und vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 46).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Lettland am 8. März 1994

Portugal am 17. März 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (BGBl. II S. 115).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quarterräume an Bord von Fischereifahrzeugen

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quarterräume an Bord von Fischereifahrzeugen (BGBl. 1974 II S. 881) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Brasilien am 12. April 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 160).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Berufsberatung und die Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Korea, Republik
in Kraft getreten.

am 21. Januar 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 164).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 148
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren
infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen**

Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1977 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen (BGBl. 1993 II S. 74) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Belgien
Ungarn
in Kraft getreten.

am 1. Juni 1995

am 4. Januar 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. II S. 3869).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten
Vom 24. Juli 1995

Das Übereinkommen Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten (BGBl. 1989 II S. 2) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am	20. Juni 1995
Guatemala	am	5. April 1995
Panama	am	28. Januar 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1995 (BGBl. II S. 167).

Bonn, den 24. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
Vom 25. Juli 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – wird nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für

Bulgarien	am	8. November 1995
-----------	----	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1995 (BGBl. II S. 356).

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens
über den Autobahnzweigschluß
im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig**

Vom 25. Juli 1995

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. November 1994 zu dem Abkommen vom 23. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzweigschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig (BGBl. 1994 II S. 3662) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 1. Juli 1995

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser**

Vom 25. Juli 1995

Der Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) ist nach seinem Artikel III Abs. 4 für

Armenien

am 7. Juni 1994

in Kraft getreten; Armenien hat seine Beitrittsurkunden am 7. Juni 1994 in Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. II S. 3867).

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-seychellischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Juli 1995

Das in Victoria/Mahe am 8. Juni 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Seychellen
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 8. Juni 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seychellen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Warenhilfe V“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Seychellen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Seychellen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Seychellen beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Seychellen, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisen-
kosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des
laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammen-
hang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und
Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Dar-
lehen bis zu DM 2 000 000,- (in Worten: zwei Millionen Deutsche

Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und
Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten
Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge
nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden
Darlehensvertrags abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt
der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-
fänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der
Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-
liegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Seychellen stellt die Kreditanstalt
für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-
lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß
und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der
Republik Seychellen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Seychellen überläßt bei den sich
aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von
Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren
und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft
keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der
Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Victoria/Mahe am 8. Juni 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. Mützelburg

Für die Regierung der Republik Seychellen
Danielle de St. Jorre

**Anlage
zum Abkommen vom 8. Juni 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seychellen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 8. Juni 1995 aus der Darlehensgewährung finanziert werden können:
 - a) Einrichtung von Brandschutzposten;
 - b) Anlage von Brandstreifen und Wasserreservoirs;
 - c) Aufforstung;
 - d) Beschaffung von Lösch- und Geländefahrzeugen;
 für die Inseln Praslin, La Digue und Curieuse.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Darlehen ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt derer die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Act Task Force.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92“ des Rates vom 23. Juli 1988 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates
sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten
und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen**

Vom 27. Juli 1995

I.

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für die

Tschechische Republik am 28. April 1995
in Kraft getreten.

II.

Das Zweite Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1959 II S. 1453) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 30. Mai 1995
in Kraft getreten.

III.

Das Vierte Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 1215) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 30. Mai 1995
in Kraft getreten.

IV.

Das Fünfte Protokoll vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1994 II S. 750) wird nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 1. September 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1995 (BGBl. II S. 463).

Bonn, den 27. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-chinesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Juli 1995

Das in Bonn am 13. Juli 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 ist nach seinem Artikel 7

am 13. Juli 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juli 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über Finanzielle Zusammenarbeit 1995**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik China beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 10. Juni 1985 über Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich des dazugehörenden Briefwechsels und auf die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 zur Änderung dieses Abkommens sowie

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 21. Juni 1995 über die 13. Sitzung der Gemischten Kommission für entwicklungspolitische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik China, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

- aa) Abwasserentsorgung im Huai-Flußgebiet
- bb) Programm Kohlekraftwerke moderner Umwelttechnologie
- cc) Rehabilitation Kohlekraftwerk Yang Shu Pu
- dd) China Investment Bank III

Darlehen bis zu insgesamt 151 Mio DM (in Worten: einhundert-einundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für das Vorhaben Studien- und Fachkräftefonds einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 5 Mio DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten,

c) für die Vorhaben Aufforstung in den Provinzen Hunan und Jiangxi einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 24 Mio DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik China zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der

Volksrepublik China, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird das in Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Volksrepublik China zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik China stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-

chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik China erhoben werden können.

Artikel 4

Für die sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte treffen die beiden Regierungen eine beide Seiten befriedigende Regelung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 10. Juni 1985 sowie des dazugehörigen Briefwechsels in der durch die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 geänderten Fassung auch für dieses Abkommen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Juli 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel
W. Härdtl

Für die Regierung der Volksrepublik China

Wu Yi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 28. Juli 1995

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Oktober 1946 in der seit 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 für

Oman	am	31. Januar 1994
Südafrika	am	26. Mai 1994
Tadschikistan	am	26. November 1993
Turkmenistan	am	24. September 1993

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 25).

Bonn, den 28. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 9
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 31. Juli 1995

Das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1994 II S. 490, 491) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

San Marino	am	1. Oktober 1995
Schweden	am	1. August 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (BGBl. II S. 569).

Bonn, den 31. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. August 1995

Das in Tirana am 30. Juni 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 30. Juni 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Warenhilfe VI“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 2 000 000,- DM (zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Werkstattwagen zur Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und der im Zusammen-

hang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport und Versicherung zu erhalten.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die entsprechenden Verträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien übertät bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den

Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

zierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finan-

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 30. Juni 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Zagorski

Für die Regierung der Republik Albanien
Albert Brojka

**Anlage
zum Abkommen vom 30. Juni 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 30. Juni 1995 können aus dem Finanzierungsbeitrag Werkstattwagen und Consultingleistungen finanziert werden, deren Einsatz in Bindung an die aus Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit geförderten Wasserversorgungsprojekte sowie in Bindung an das im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit durchgeführte Projekt „Förderung von Landhandelsunternehmen“ erfolgt.
2. Einfuhrgüter, die unter Nummer 1 dieser Anlage nicht genannt sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. August 1995

Das in Tirana am 30. Juni 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 30. Juni 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Warenhilfe VII“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 3 000 000,- DM (drei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Wasserrohren und der dazugehörigen Formstücke und zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der finanzierten

Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die entsprechenden Verträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagie-

ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darle-

hens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 30. Juni 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Zagorski

Für die Regierung der Republik Albanien
Albert Brojka

**Anlage
zum Abkommen vom 30. Juni 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 30. Juni 1995 können aus dem Darlehen Wasserrohre und die dazugehörigen Formstücke finanziert werden, deren Einsatz in Bindung an die aus Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit durchgeführten Wasserversorgungsprojekte erfolgt.
2. Einfuhrgüter, die in Ziffer 1 dieser Anlage nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr
Vom 1. August 1995

Die Tschechische Republik hat am 13. Dezember 1994 der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1956 (BGBl. II S. 934) und vom 17. Mai 1990 (BGBl. II S. 515).

Bonn, den 1. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
Vom 2. August 1995

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Eritrea am 23. Juli 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1995 (BGBl. II S. 597).

Bonn, den 2. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)
und des Anpassungsprotokolls zu diesem Abkommen**

Vom 7. August 1995

Das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) – BGBl. 1993 II S. 266 – in der durch das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 1294) geänderten Fassung ist nach Artikel 22 Abs.4 des Anpassungsprotokolls in Verbindung mit dem Beschluß des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 (ABl. EG Nr. L 140 S. 30) für

Liechtenstein am 1. Mai 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1994 (BGBl. II S. 515).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 7. August 1995

Das Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) sind nach Artikel XXXIII des Protokolls in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für

Norwegen am 1. März 1994
in Kraft getreten.

Das Protokoll ist ferner für
Österreich am 1. Mai 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 53).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 7. August 1995

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Kamerun am 4. Mai 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. II S. 444).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft**

Vom 7. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294) ist vom Vereinigten Königreich am 16. August 1994 gekündigt worden und wird nach seinem Artikel 10 Abs. 1 für das

Vereinigte Königreich am 16. August 1995
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Juni 1955 (BGBl. II S. 820) und vom 9. Januar 1995 (BGBl. II S. 114).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts
männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit**

Vom 7. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Armenien	am	29. Juli 1995
in Kraft getreten und wird für		
Litauen	am	26. September 1995
in Kraft treten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 110).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 7. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Armenien	am	29. Juli 1995
in Kraft getreten und wird für		
Litauen	am	26. September 1995
in Kraft treten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1995 (BGBl. II S. 111).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik**

Vom 7. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Armenien am 29. Juli 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 159).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Vom 7. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Armenien am 29. Juli 1995
in Kraft getreten und wird für

Litauen am 26. September 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. II S. 186).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe
und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

Vom 7. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Frankreich
in Kraft treten.

am 24. August 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (BGBl. II S. 163).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 167
der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz im Bauwesen**

Vom 7. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1988 über den Arbeitsschutz im Bauwesen (BGBl. 1993 II S. 94) wird nach seinem Artikel 38 Abs. 3 für

Kolumbien
in Kraft treten.

am 6. September 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3862).

Bonn, den 7. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abänderung der Schlußartikel**

Vom 8. August 1995

Das Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes (BGBl. 1963 II S. 1135) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 4 für

Litauen am 26. September 1994
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (BGBl. II S. 115).

Bonn, den 8. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE
sowie des Finanzprotokolls hierzu**

Vom 8. August 1995

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE¹⁾ (BGBl. 1994 II S. 1326) sowie das Finanzprotokoll vom 28. April 1993 hierzu sind nach Artikel 33 Abs. 4 und Artikel 13 des Übereinkommens für

Ungarn am 2. August 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (BGBl. II S. 594).

Bonn, den 8. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

¹⁾ Neue Bezeichnung seit 1. Januar 1995: „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“.

**Bekanntmachung
der deutsch-mazedonischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
mazedonischer Unternehmen mit Sitz im Gebiet
der mazedonischen Vertragspartei zur Ausführung von Werkverträgen**

Vom 8. August 1995

Die in Bonn am 23. Juni 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern mazedonischer Unternehmen mit Sitz im Gebiet der mazedonischen Vertragspartei zur Ausführung von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 23. Juni 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. August 1995

**Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden**

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern mazedonischer Unternehmen
mit Sitz im Gebiet der mazedonischen Vertragspartei zur Ausführung von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus mazedonischen Unternehmen zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen,

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden deutschen und mazedonischen Unternehmen klare Bedingungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Entsendung von Arbeitnehmern mazedonischer Unternehmen zur Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Mazedonischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem mazedonischen Arbeitgeber mit Sitz im Gebiet der mazedonischen Vertragspartei und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertrags-

arbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um vorbereitende Arbeiten für deutsch-mazedonische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten auszuführen sowie für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 480 festgesetzt, wovon im Baugewerbe bis zu 290 und im Isolierbau bis zu 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden können. Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer werden vom mazedonischen Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik auf die mazedonischen Unternehmen verteilt. Um die Einhaltung der festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer sicherzu-

stellen, wird von der mazedonischen Seite eine zuständige Stelle benannt, die die einzelnen Werkverträge registriert und bewilligt.

(2) Bei der Verteilung werden nur Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund ihrer Organisation sowie ihrer technischen und personellen Ausstattung, insbesondere der beruflichen Qualifikation ihrer Fach- und Führungskräfte, in der Lage sind, den Werkvertrag eigenständig auszuführen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland achtet bei der Durchführung der Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem mazedonischen Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik darauf, daß es nicht zu einer regionalen und sektoralen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig oder einem bestimmten Bereich eines Wirtschaftszweigs kommt. Die in Satz 1 genannten Stellen achten insbesondere darauf, daß Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen Arbeitnehmer kurzarbeiten oder kurzarbeiten sollen oder der Arbeitsamtsbezirk, in dem die Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden sollen, über das übliche Maß hinaus von Arbeitslosigkeit betroffen ist.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegten Zahlen um jeweils 5 vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Zahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Zahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 festgestellten Zahlen dem mazedonischen Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen und den Widerruf der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen, das für zuständig erklärt wird.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt werden. Das mazedonische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen. Es hat die Umsetzung dem für die Bearbeitung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen, das für zuständig erklärt wird. Das Arbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts bis zu vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Einem Arbeitnehmer, der erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden soll, darf die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsgenehmigung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Arbeitnehmer nicht länger als neun Monate in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war.

Artikel 8

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt auf Antrag des mazedonischen Arbeitgebers dem Arbeitnehmer das Visum für drei Monate. Sobald das Visum erteilt ist, kann der Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Nach der Einreise hat er sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise des Arbeitnehmers unverzüglich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen, das für zuständig erklärt wird.

Artikel 9

Für die Erstattung von Kosten und für die Erhebung von Gebühren finden die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 10

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das mazedonische Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird eine gemischte deutsch-mazedonische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 11

Mazedonische Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen werden, dürfen einem Dritten gewerbsmäßig nicht zur Arbeitsleistung überlassen werden. Soweit dies dennoch erfolgt, wird das mazedonische Unternehmen von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen. Dem Unternehmen wird für seine Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit mazedonische Unternehmen mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1). Die mazedonische Vergabestelle und die für die Genehmigung der Werkverträge zuständige Stelle der Bundesanstalt für Arbeit werden die mazedonischen Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung der Arbeitnehmer anhand eines Merkblatts über die einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichten. Der Empfang des Merkblatts ist von den mazedonischen Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund dieser Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt.

Artikel 13

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 24. August 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der

Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Entsendung jugoslawischer Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Werkverträgen in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 4./10. September 1990 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Vertragspartei außer Kraft.

(2) Die aufgrund der Vereinbarung vom 24. August 1988, der Änderungsvereinbarung vom 4./10. September 1990 sowie des Briefes des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 22. April 1992 an Arbeitnehmer mazedonischer Unternehmen erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt. Die aufgrund der Vereinbarung, der Änderungsvereinbarung sowie des Briefes beschäftigten Arbeitnehmer werden auf die nach dieser Vereinbarung festgelegten Zahlen angerechnet.

Geschehen zu Bonn am 23. Juni 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schürmann
Tegtmeier

Für die mazedonische Regierung

Ilijaz Sabriu
Srgjan Kerim

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 8. August 1995

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guatemala	am 10. November 1994
Tunesien	am 7. Juli 1994.

Guatemala hat seine Beitrittsurkunde am 11. Oktober 1994 in Washington hinterlegt. Tunesien hat seine Beitrittsurkunde am 7. Juni 1994 in Montreal hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1995 (BGBl. II S. 522).

Bonn, den 8. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 1995

Das in Tirana am 31. Juli 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 31. Juli 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Finanzinstitution für Klein- und Mittelunternehmen“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 7 000 000,- DM (sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Finanzinstitution für Klein- und Mittelunternehmen“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 31. Juli 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Vrioni

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 27. Juli 1995

Die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. März 1995 (BGBl. II S. 347) wird dahingehend berichtigt, daß Norwegen dem Verwahrer am 24. Mai 1994 die Rücknahme seiner bei Unterzeichnung des Übereinkommens eingelegten Vorbehalte zu Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens notifiziert hat (vgl. die Bekanntmachung vom 8. November 1976, BGBl. II S. 1799).

Bonn, den 27. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann